BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

BVSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 03

- **Zur Beweispflicht der sach- und fachgerechten Reparatur von Vorschäden**
  OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017, AZ: 14 U 119/16

  Die Parteien streiten über die Erstattung einer Schadenersatzforderung infolge eines Verkehrsunfalls. Der klägerische Pkw war vor dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall bereits von zwei massiven Vorschadenereignissen betroffen, deren ordnungsgemäße Reparatur nicht mehr festgestellt werden konnte. … (weiter auf Seite 2)

- **Abgassachmangel – angemessene Frist zur Nacherfüllung erforderlich**
  OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 05.05.2017, AZ: 6 U 46/17

  In diesem Verfahren war durch ein Schreiben des Herstellers (VW AG) selbst ersichtlich, dass diese Bereitschaft zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- bzw. Nachbesserungsarbeiten zeigt. Das erstinstanzliche Gericht (LG Oldenburg, AZ: 13 O 2050/16) hatte die Klage wegen einer fehlenden angemessenen Fristsetzung bzw. Nachfristsetzung zur Nacherfüllung abgewiesen. … (weiter auf Seite 4)

- **LG Köln stärkt Position des Kfz-Sachverständigen in Honorarauseinandersetzungen**
  LG Köln, Urteil vom 13.12.2017, AZ: 9 S 146/17

  In einem Berufungsverfahren hat das LG Köln sehr dezidiert Stellung genommen zu den Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit des Kfz-Sachverständigenhonorars. … (weiter auf Seite 5)

- **Mietwagenkosten nach dem gewichteten Mittel (Modus) des Schwacke-Automietpreisspiegels**
  AG Pirmasens, Urteil vom 27.11.2017, AZ: 2 C 10/17

  Gegenstand des Verfahrens war eine Mietwagenrechnung, die der Geschädigte nach unverschuldetem Verkehrsunfall vom Haftpflichtversicherer des Schädigers ersetzt verlangte. Der Haftpflichtversicherer hatte bestritten, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel heranzuziehen war. Er ging von der alleinigen Anwendung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels aus. … (weiter auf Seite 6)

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung zu erstatten, wenn es sich um „erforderliche Kosten“ handelt**
  AG Rheine, Urteil vom 13.10.2017, AZ: 14 C 132/17

  Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 61,61 €. Die Klägerin (Reparaturwerkstatt ohne eigenen Lackierbetrieb) hatte ein verunfalltes Fahrzeug repariert. Dabei war eine Nachlackierung erforderlich, die in einer fremden Lackierwerkstatt durchgeführt wurde. … (weiter auf Seite 8)

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Zur Beweispflicht der sach- und fachgerechten Reparatur von Vorschäden**
  OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017, AZ: 14 U 119/16

Hintergrund
Die Parteien streiten über die Erstattung einer Schadenersatzforderung infolge eines Verkehrsunfalls. Der klägerische Pkw war vor dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall bereits von zwei massiven Vorschadenereignissen betroffen, deren ordnungsgemäße Reparatur nicht mehr festgestellt werden konnte.

Zur Reparatur eines bereits zuvor eingetretenen Totalschadens machte der Kläger keine bzw. lediglich rudimentäre Angaben. Er trägt vor, er habe den Schaden an der rechten Fahrzeugseite mithilfe seines Bruders repariert, ohne jedoch Einzelheiten hierzu zu nennen. Er konnte daher seinen Fahrzeugschaden in Gestalt des Wiederbeschaffungswertes der Höhe nach nicht hinreichend schlüssig und substantiiert im Einzelnen darlegen.

Aussage
Der Kläger konnte sich zum Beweis des Fahrzeugschadens nicht auf das vorgerichtliche Schadengutachten stützen, da der Sachverständige darin zu etwaigen Vorschäden lediglich „Gebrauchsspuren, Lackierung des vorderen Stoßfängers links unterhalb beschädigt, verschrammt“ angegeben hatte. Dies wurde dem tatsächlichen Ausmaß der massiven – vorgeblich reparierten – Vorschäden nicht gerecht. Der daher deutlich überhöht ermittelte Wiederbeschaffungswert konnte folglich keine taugliche Grundlage für die Bezifferung des ersatzfähigen Fahrzeugschadens darstellen.

Ist streitig, ob der Fahrzeugschaden durch einen Unfall entstanden ist oder wie hoch der Sachschaden zu beziffern ist, so kann das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung gemäß § 287 ZPO entscheiden. Der Geschädigte muss jedoch den Umfang des Schadens und dessen Reparatur belegen, da der Ersatzanspruch nur in Höhe der Kosten besteht, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustandes erforderlich sind (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2006, AZ: 1 U 148/05). Der Geschädigte muss eine geeignete Schätzgrundlage beibringen. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn sie mangels greifbarer – vom Geschädigten vorzutragender – Anhaltspunkte „völlig in der Luft hängen würde“.

Vorhandene Vorschäden müssen daher im Einzelnen unter Benennung der konkret beschädigten Fahrzeugteile und der Art ihrer Beschädigung sowie die für die Beseitigung erforderlichen einzelnen Reparaturschritte und die tatsächlich vorgenommenen Reparaturarbeite schlüssig dargelegt werden.

Auch im Fall eines reparierten Vorschadens, der weiterhin den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs beeinflusst, treffen den Kläger besondere Darlegungs- und Beweispflichten. Ohne detaillierte Kenntnis über den Umfang des Vorschadens und seiner ggf. erfolgten Reparatur kann der aktuelle Wiederbeschaffungswert nicht ermittelt werden.

Selbst wenn der Vorschaden sich auf einen anderen Schadenbereich als der neue Schaden bezieht, lässt sich ohne weitere Angaben zum Vorschaden und zur Reparatur im Einzelnen ein erstattungsfähiger Fahrzeugschaden nicht feststellen, da der Wiederbeschaffungswert nicht bestimmbar ist. Insofern treffen den Geschädigten hier dieselben Anforderungen wie bei einem überlagerten Schadenbereich.

Es ist sowohl der Umfang des wertbestimmenden Vorschadens wie auch seine Natur genau darzulegen. Verbleibende Zweifel gehen zulasten des Geschädigten.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

Im vorliegenden Fall war weder eine halbwegs sichere Reparaturkostenkalkulation noch eine halbwegs sichere Wiederbeschaffungswertabgrenzung möglich. Der Kläger trug vor, ein vor dem Kauf stattgefundener Unfallschaden sei „fachgerecht instand gesetzt“ worden – ohne Angabe der notwendigen Details zu Art und Umfang der Reparatur bzw. ob Neu- oder Gebrauchtteile verwendet wurden.

Ist ein unfallgeschädigtes Fahrzeug von massiven Vorschäden betroffen, die den geltend gemachten Schaden überlagern, muss der Kläger zur Begründung seines Ersatzbegehrens nicht nur den Umfang der Vorschäden im Einzelnen darlegen, sondern auch spezifiziert vortragen, welche Reparaturmaßnahmen in der Vergangenheit zur vollständigen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Vorschäden durchgeführt worden sind und ob eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben standen.

Der Geschädigte muss geeignete Schätzgrundlagen beibringen, welche Anhaltspunkte zur Schadenschätzung bieten. Eine Schadenschätzung ist dann unzulässig, wenn vom Kläger keine greifbaren Anhaltspunkte vorgetragen werden.

Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn der geltend gemachte Schaden technisch und rechnerisch eindeutig vom Vorschaden abgrenzbar ist. Für die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes ist die konkrete Information darüber erforderlich, inwieweit die Vorschäden im Einzelnen fachgerecht und vollständig repariert wurden, sodass diese bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswertes nicht bzw. nur unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts zu berücksichtigen sind. Allein der optische Zustand lässt keinen sicheren Rückschluss auf den technischen Zustand zu.

Ist eine zuverlässige Ermittlung auch nur eines unfallbedingten Teilschadens aufgrund der Wahrscheinlichkeit von erheblichen Vorschäden nicht möglich, so hat diese Unsicherheit die vollständige Klageabweisung zur Folge.

Da im vorliegenden Fall eine sach- und fachgerechte Reparatur des Vorschadens nicht nachgewiesen werden konnte, wies der Senat die Ansprüche vollumfänglich zurück.

Praxis
Das OLG Celle stellt in seiner Entscheidung klar, dass der Geschädigte nach einem Totalschaden bei der Abrechnung nachweisen muss, dass erhebliche Vorschäden zuvor fachgerecht beseitigt wurden. Ist ihm dies nicht möglich, bleibt offen, von welchem Wiederbeschaffungswert auszugehen ist.

Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn Tatsachen dargelegt und bewiesen werden, anhand derer der geltend gemachte Schaden technisch und rechnerisch eindeutig vom Vorschaden abgrenzbar ist (vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2017, AZ: I-1 U 31/16).

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Abgassachmangel – angemessene Frist zur Nacherfüllung erforderlich**
  OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 05.05.2017, AZ: 6 U 46/17

Hintergrund
In diesem Verfahren war durch ein Schreiben des Herstellers (VW AG) selbst ersichtlich, dass diese Bereitschaft zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- bzw. Nachbesserungsarbeiten zeigt.

Das erstinstanzliche Gericht (LG Oldenburg, AZ: 13 O 2050/16) hatte die Klage wegen einer fehlenden angemessenen Fristsetzung bzw. Nachfristsetzung zur Nacherfüllung abgewiesen.

Aussage
Das OLG Oldenburg weist in seinem Beschluss vom 05.05.2017 den Kläger darauf hin, dass seine Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und führt in aller Kürze wörtlich aus:

„Das Landgericht hat zu Recht offengelassen, ob überhaupt ein Mangel vorliegt, da die Rücktrittserklärung des Klägers jedenfalls deshalb unwirksam ist, weil der Kläger der Beklagten keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Der Kläger hat der Beklagten eine Frist von etwa zwei Wochen eingeräumt, um die von ihm als Mängel angesehenen Probleme zu beseitigen. Diese Frist war, wie das Landgericht richtig festgestellt hat, unter den gegebenen Umständen zu kurz. Es mag durchaus sein, dass eine Mängelbeseitigungsfrist von zwei Wochen in vielen Fällen ausreicht und dem Nachbesserungspflichtigen zuzumuten ist. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist sind aber immer die Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen. Es ist hier jedoch nicht so, dass nur das Fahrzeug des Klägers umzurüsten ist, sondern eine sehr große Zahl von Fahrzeugen bundesweit und gegebenenfalls auch darüber hinaus. Letztlich handelt es sich bei dem Diesel-Skandal um ein Problem von globalen Ausmaßen. Dieser Einsicht verschließt sich der Kläger weiterhin.

Es verhält sich gerade nicht so, dass die Beklagte oder der hinter ihr stehende VW-Konzern die Nachbesserung verweigert. Vielmehr hat der Kläger selbst ein Schreiben der VW AG aus dem Februar 2017 vorgelegt, aus dem sich die Bereitschaft zur Vornahme der erforderlichen Reparaturarbeiten ergibt. Es ist allgemein bekannt, dass die Umrüstung der Fahrzeuge auf Grund des sogenannten VW-Skandals nicht nur einzelne Fahrzeuge, sondern eine große Anzahl von Diesel-Pkw betrifft. Ebenso allgemein bekannt ist auch, dass der VW-Konzern in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt die Nachrüstung der Pkw vornimmt. Das kann angesichts der Zahl der nachzurüstenden Fahrzeuge nicht überall gleichzeitig und gewissermaßen auf Zuruf geschehen. Dass der einzelne Nachrüstungsvorgang nur etwa eine Stunde in Anspruch nimmt, bedeutet dementsprechend nicht, dass die Nachbesserung ohne weiteres sofort vorgenommen werden kann. Unter diesen allgemein bekannten Umständen ist eine Nachbesserungsfrist von nur zwei Wochen viel zu kurz bemessen, ohne dass hier entschieden werden müsste, welche Frist hier angemessen gewesen wäre.

Wie das Landgericht ebenfalls richtig erkannt hat, hat sich der Kläger durch die Kündigungserklärung zwei Tage nach Ablauf der von ihm gesetzten –zu kurzen- Frist um die Möglichkeit gebracht, nach Ablauf einer angemessenen Frist, in die sich die zu kurze Frist umgewandelt hätte (vgl. dazu Palandt-Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 281 Rn. 10 m.w.N.), den Rücktritt zu erklären.

Mit diesen Kernargumenten der angefochtenen Entscheidung setzt sich die Berufung nicht auseinander. Worüber bei dieser Sachlage ein Sachverständigengutachten einzuholen sein soll, ist unerfindlich.

Ob eine Gewährleistungshaftung der Beklagten auch unter Berücksichtigung der im Vertrag vorgesehenen Einschränkung besteht, kann der Senat offenlassen.“

Praxis
Das OLG Oldenburg geht eindeutig davon aus, dass jedenfalls eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen ist, bevor der Rücktritt erklärt wird.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **LG Köln stärkt Position des Kfz-Sachverständigen in Honorarauseinandersetzungen**
  LG Köln, Urteil vom 13.12.2017, AZ: 9 S 146/17

Hintergrund
In einem Berufungsverfahren hat das LG Köln sehr dezidiert Stellung genommen zu den Kriterien für die Bewertung der Angemessenheit des Kfz-Sachverständigenhonorars.

Aussage
Zuerst einmal stellt das LG Köln grundsätzlich klar, dass der Geschädigte einen Sachverständigen seiner Wahl beauftragen darf und von dem Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung den Ersatz der hierfür objektiv erforderlichen Kosten verlangen darf.

Dabei stellt sich das LG Köln ganz bewusst auf den Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten ab. Nur was dieser idealtypische Geschädigte für die Behebung des Schadens als zweckmäßig und erforderlich ansehen darf, ist auch erstattungsfähig.

Wie bereits der BGH ausgeführt hatte, wiederholt auch das LG Köln, dass nach diesen Grundsätzen den Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes eine gewisse Plausibilitätskontrolle trifft.

In diesem Zusammenhang vertritt es die Auffassung, dass die BVSK-Honorarbefragung 2015 eine zulässige Schätzgrundlage für die Prüfung der Angemessenheit des Honorars darstellt. Dabei stellt das LG Köln im Wesentlichen auf den Korridorwert HB V ab – also dem Honorarbereich, in dem zwischen 50% und 60% der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen und das insoweit als Durchschnitt angesehen werden kann.

Auch die von der Versicherung vorgenommene Kürzung der Fotokosten auf 1,00 € je CD-ROM hält das Gericht für abwegig. Ausdrücklich bestätigt das LG Köln den Ansatz der BVSK-Honorarbefragung, bezüglich der Nebenkosten im Wesentlichen auf das JVEG abzustellen. In diesem Zusammenhang verweist es zutreffend auch auf die BGH-Entscheidung vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15).

Das LG Köln bestätigt, dass die Telekommunikationspauschale nicht nur nicht zu beanstanden, sondern ausdrücklich zweckmäßig sei. Der hierfür berechnete Betrag in Höhe von 15,00 € ist nicht übersetzt.

Praxis
Leider ist nicht zu erwarten, dass die willkürlichen und völlig unmotivierten Kürzungen einiger Versicherer im Hinblick auf das Sachverständigenhonorar, das sich an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, eingestellt werden.

Nichtsdestotrotz ist mit dieser Entscheidung für den Ballungsraum Köln eine wichtige Klarstellung erfolgt, die den qualifizierten Sachverständigen, die im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung abrechnen, helfen wird.

Das Protokoll der mündlichen Verhandlung kann bei Interesse hier angefordert werden.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Mietwagenkosten nach dem gewichteten Mittel (Modus) des Schwacke-Automietpreisspiegels**
  AG Pirmasens, Urteil vom 27.11.2017, AZ: 2 C 10/17

Hintergrund
Gegenstand des Verfahrens war eine Mietwagenrechnung, die der Geschädigte nach unverschuldetem Verkehrsunfall vom Haftpflichtversicherer des Schädigers ersetzt verlangte.

Der Haftpflichtversicherer hatte bestritten, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel heranzuziehen war. Er ging von der alleinigen Anwendung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels aus.

Aussage
Nach den Entscheidungsgründen des AG Pirmasens gehören auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zu dem ersatzfähigen Schaden.

Hinsichtlich der Höhe ist dem Tatrichter bei der Schätzung des erforderlichen Geldbetrages gemäß § 287 ZPO Ermessen eingeräumt. Das Gericht legt der Schätzung den Schwacke-Automietpreisspiegel zugrunde, um das gewichtete Mittel (Modus) des sogenannten Normaltarifs (Tarif für Selbstzahler) zu ermitteln.

Weiter führt das AG Pirmasens aus:

„2. Der Kläger hat nicht gegen die ihn treffende Schadensminderungspflicht aus § 254 II 1 BGB verstoßen. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein Geschädigter grundsätzlich darauf verwiesen werden, ein Ersatzfahrzeug zu einem günstigeren Tarif anzumieten, wenn ihm dieser Tarif in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, sodass die Anmietung zu einem höheren Tarif gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 II 1 BGB verstieße (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, Az.: VI ZR 563/15 sowie BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az.: VI ZR 316/09). In diesem Zusammenhang kann auch das Angebot eines Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten, ihm eine günstige Anmietungsmöglichkeit zu vermitteln, beachtlich sein.

Ein solches, konkretes Angebot des Haftpflichtversicherers, hier der Beklagten, kann jedoch vorliegend auch nach dem Vortrag der Beklagten nicht festgestellt werden.

Die Angaben in dem Schreiben der Beklagten vom 11 .10.2016 an den Geschädigten, die weitere Aktivitäten des Geschädigten erfordert hätten, genügen diesen Anforderungen nicht. Denn in dem Schreiben werden keinerlei konkrete Anmietmöglichkeiten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges angegeben. Es wird lediglich auf allgemeine, überregionale, teilweise so genannte 0800er Telefonnummern von Mietwagenfirmen verwiesen, ohne auf konkrete Verfügbarkeit, konkrete Anmietstationen oder konkrete Gesamtpreise Bezug zu nehmen.

Soweit die Beklagte diesbezüglich weiter vorträgt, die Beklagte habe mit der Ehefrau des Klägers am 11.10.2016 telefoniert und ihr ein konkretes Angebot zur Direktvermittlung eines Mietwagens unterbreitet, fehlt es insofern bereits an substantiiertem Vortrag, bei welchem Autovermieter konkret zu welchem Gesamtpreis ein Ersatzfahrzeug hätte angemietet werden können.“

Praxis
Das AG Pirmasens entscheidet sich nicht nur für den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage, sondern stellt auch relativ hohe Anforderungen, wenn sich die Versicherung darauf berufen will, dem Geschädigten vor Anmietung günstigere Anmietmöglichkeiten benannt zu haben. Diese müssen an konkreten Anmietstationen

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

tatsächlich verfügbar sein, es müssen konkrete Gesamtpreise genannt werden, um einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflichten auf Geschädigtenseite zu begründen. Allgemeine Hinweise auf möglicherweise günstigere Anmietkonditionen reichen nicht aus.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung zu erstatten, wenn es sich um „erforderliche Kosten“ handelt**
  AG Rheine, Urteil vom 13.10.2017, AZ: 14 C 132/17

  Hintergrund
  Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 61,61 €. Die Klägerin (Reparaturwerkstatt ohne eigenen Lackierbetrieb) hatte ein verunfalltes Fahrzeug repariert. Dabei war eine Nachlackierung erforderlich, die in einer fremden Lackierwerkstatt durchgeführt wurde.

  Auf die für die Verbringung in Rechnung gestellten 141,61 € regulierte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich einen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €. Gemäß Ziffer A.2.6.2 AKB ist die Beklagte verpflichtet, bei Reparatur des Fahrzeugs die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu übernehmen, wenn der Versicherte dies durch eine Rechnung nachweist.

  Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht den restlichen Zahlungsanspruch aus der Vollkaskoversicherung.

  Aussage
  Das AG Rheine hielt die Klage für vollumfänglich begründet und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass das Bestreiten der Beklagten des Arbeitsaufwandes von einer Stunde für die Verbringung zum Lackierer keinen Erfolg habe. Die Klägerin hatte konkret dargelegt, wie sich ihr Arbeitsaufwand von einer Stunde zusammensetzt. Diesen Kostenaufwand hielt das Gericht auch für nachvollziehbar.

  Zudem kommt es auch nur darauf an, ob der Aufwand als erforderlich anzusehen war. Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Es kommt daher lediglich darauf an, dass der Versicherungsnehmer den Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält.

  Im Rahmen der subjektiven Schadenbetrachtung darf sich der Geschädigte daher damit begnügen, eine in seiner Nähe ohne Weiteres erreichbare Werkstatt zu beauftragen. Er muss keine Marktforschung nach dem kostengünstigsten Reparaturbetrieb betreiben.

  Der Versicherungsnehmer genügt weiter seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung. Die Rechnungshöhe bildet dann im Rahmen der Schadenschätzung ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages.

  Ein einfaches Bestreiten reicht grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenhöhe in Frage zu stellen. Es müssten vielmehr konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Klägerin Preise verlangt, die deutlich über den ortsüblichen Preisen liegen und damit dem Versicherungsnehmer als überzogen hätten ins Auge springen müssen. Dies ist bei Überführungskosten in Höhe von 119,00 € netto jedoch nicht der Fall.

  Praxis
  Das Urteil zeigt, dass das pauschale Bestreiten des erforderlichen Aufwands im Rahmen der Verbringung insbesondere dann keinen Erfolg hat, wenn die Reparaturwerkstatt bereits konkret dargelegt hat, wie sich der Arbeitsaufwand zusammengesetzt hat.

  Das Urteil zeigt auch, dass die schadenrechtlichen Grundsätze auf die Vertragsklauseln in den AKB bei der Ermittlung der „erforderlichen Kosten“ entsprechend anzuwenden sind.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf